

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Es regelt insbesondere die Aufgabenteilung und Finanzierung der Massnahmen zum Schutze der Umwelt durch Kanton, Bezirke und Gemeinden.

§ 2 Überschrift und Abs. 1

2. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Kanton, Bezirke und Gemeinden übernehmen im Umweltschutz eine Vorbildfunktion.

§ 5 Abs. 3

³ Soweit in diesem Gesetz oder in andern kantonalen Erlassen keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, vollzieht die kantonale Umweltschutzfachstelle die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung sowie der CO₂- und der Klima- und Innovationsgesetzgebung.

§ 7 Abs. 1

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden können Vollzugsaufgaben, insbesondere für die Durchführung von Umweltschutzmassnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung, gemeinsam erfüllen oder Leistungen durch geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private erbringen lassen.

§ 11a (neu) c) Entsorgung von Bauabfällen

¹ Ein Entsorgungskonzept über die Entsorgungswege der Bauabfälle ist mit dem Baugesuch einzureichen, wenn:

a) voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder

b) Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest erwartet werden.

² Die Behörde genehmigt das Konzept. Es gilt als genehmigt, wenn es die Baubewilligungsbehörde nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich ablehnt.

³ Auf Verlangen der zuständigen Baubewilligungsbehörde hat die Bauherrschaft nach Abschluss der Bauarbeiten nachzuweisen, dass sie die Abfälle entsprechend dem genehmigten Konzept und den behördlichen Vorgaben entsorgt hat.

§ 11b (neu) d) Verwertung von Abfällen

Kanton, Bezirke und Gemeinden fördern die Kreislaufwirtschaft, indem Abfälle, namentlich geeigneter Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial oder mineralische Bauabfälle, nach dem Stand der Technik und nach Möglichkeit vollständig und innerhalb der Schweiz verwertet werden.

§ 12 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

e) Ablagerungsverbot

¹ Das Entsorgen, Abstellen oder Lagern von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen im Freien ist verboten.

² Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse und Verpackungen. Als ausgedient gelten Gegenstände, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse fachgerecht zu behandeln sind.

§ 13 Überschrift

f) Bewilligung

§ 14 Überschrift und Abs. 3 (neu)

4. Belastete Standorte

a) Kataster

³ Sie bewilligt die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet (Art. 32d^{bis} USG).

§ 15

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit von belasteten Standorten sowie die Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung und legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

² Sie verfügt die Kostenverteilung, wenn dies der Inhaber, ein Verursacher oder das zuständige Gemeinwesen, das Ausfallkosten zu tragen hat, verlangt oder die Behörde die Massnahmen selbst durchführt (Art. 32d Abs. 4 USG).

§ 21 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG)³.

² Vorbehalten bleiben einzelne kantonale Aufgaben, deren Vollzug in der zugehörigen Verordnung geregelt ist.

§ 22 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die kantonale Umweltfachstelle erstellt und führt einen öffentlich zugänglichen Prüfperimeter Bodenverschiebung.

³ Der Regierungsrat kann den Vollzug einzelner Massnahmen den Gemeinden übertragen.

§ 23 Abs. 1 bis 3

¹ Wer Massnahmen nach dem Umweltschutzgesetz oder den darauf gestützten Ausführungserlassen verursacht, trägt in der Regel die Kosten dafür (Art. 2, 32 und 32a USG).

² Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- a) die Entsorgung aller Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig ist;
- b) die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, wenn die Kosten keinem Verursacher überbunden werden können.

³ Kann der Gemeinde die volle Kostentragung für die Entsorgung von Abfällen oder die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten nicht zugemutet werden, so leistet der Kanton Beiträge von mindestens 50 % an die Restkosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes. Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall abschliessend fest.

§ 24 Überschrift, Abs. 1 bis 5
2. Abfallgebühren

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle vorschriftsgemäss entsorgt und mit kostendeckenden, verursachergerechten Gebühren belegt werden.

² Sie erheben eine Mengengebühr und können zusätzlich eine Grundgebühr festlegen.

Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 25

Wird aufgehoben.

§ 26

Wird aufgehoben.

§ 27 Überschrift, Abs. 1 und 2
3. Abgeltungen und Beiträge

Der Kanton vermittelt den Gemeinden, Zweckverbänden und Privaten die Abgeltungen des Bundes an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§§ 28 und 29

Werden aufgehoben.

§ 32 Abs. 1 bis 3

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann die zuständige Behörde eine angemessene Sicherheit, namentlich den Abschluss einer Versicherung, eine Solidarbürgschaft oder Kaution verlangen. Bedingungen und Auflagen können auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch angemerkt werden.

² Zudem steht dem Gemeinwesen für alle Forderungen, die sich auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abfallreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978⁴ zu.

³ Die Umweltschutzfachstelle kann vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung in geeigneter Form sicherzustellen, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind.

§ 36 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.-- wird bestraft:

b) wer Abfälle, insbesondere auch ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse und Verpackungen ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen im Freien entsorgt, abstellt oder lagert (§ 12);

§ 39a Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² An bundes- und kantonseigene Institutionen oder Betriebe werden keine Kantonsabgeltungen geleistet.

³ Die Abgeltungen betragen 30 % der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht. Sie werden längstens für bis am 31. Dezember 2040 abgeschlossene Massnahmen gewährt.

⁴ Die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängigen Gesuche und Verfahren werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund⁵ den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 711.110.

³ SR 814.711.

⁴ SRSZ 210.100.

⁵ ...